



19.2.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1271/2009, eingereicht von Thomas Ramsey, britischer Staatsangehörigkeit, zur Ungleichbehandlung der im Vereinigten Königreich bzw. im Ausland wohnhaften Anteilseigner von TESCO im Zusammenhang mit der Ausgabe von Bezugsrechten

### 1. Zusammenfassung der Petition

In seiner Mitteilung über die Vorstandssitzung kündigt TESCO die Ausgabe neuer Aktien in Form eines Vorzugsangebots an die bestehenden Anteilseigner durch eine Ausgabe von Bezugsrechten an. Davon **ausgeschlossen** sind jedoch der Handel mit Bruchteilsaktien sowie **Aktionäre im Ausland**, denen diese Bezugsrechte aufgrund rechtlicher und praktischer Probleme nicht gewährt werden können. Der Petent ist britischer Staatsbürger, der jedoch in Deutschland wohnt, weshalb er ausgeschlossen wurde. Dies stellt seiner Ansicht nach eine Diskriminierung dar.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 11. Dezember 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 19. Februar 2010

Der Petent ist britischer Staatsbürger, der in Deutschland wohnt. Er besitzt Aktien der Tesco plc, einer im Vereinigten Königreich ansässigen Aktiengesellschaft.

In einer Mitteilung über die Hauptversammlung von 2009 kündigte der Vorstand von TESCO einen Beschlussvorschlag über die Ausgabe neuer Aktien in Form eines Vorzugsangebots an

die vorhandenen Anteilseigner durch eine Ausgabe von Bezugsrechten (davon ausgeschlossen werden allerdings der Handel mit Bruchteilsaktien sowie Aktionäre im Ausland, denen diese Bezugsrechte aufgrund rechtlicher und praktischer Probleme nicht gewährt werden können) an. Der Petent ist der Auffassung, dass der Beschlussentwurf insofern gegen EU-Recht verstößt, als er EU-Aktionäre, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, von der Gewährung der Bezugsrechte ausschließt.

Nachdem der Petent im Juni 2009 den Geschäftsführer von Tesco plc um Auskunft gebeten und keine Antwort erhalten hatte, wandte er sich im August 2009 an die britische Börsenzulassungsbehörde UK Listing Authority, die zur Finanzaufsichtsbehörde FSA gehört.

#### Anmerkungen der Kommission zur Petition

In der Vergangenheit hat es bereits mehrere Fälle gegeben, da Aktionäre in bestimmten Mitgliedstaaten von Kapitalerhöhungen börsennotierter Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, ausgeschlossen wurden. Dennoch sieht der derzeitige gemeinschaftliche Besitzstand sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Wertpapierrecht keinen wirksamen Schutz gegen die hier angeführte Ungleichbehandlung von Aktionären derselben Gesellschaft vor, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wohnen.

Wenn Gesellschaften ihr Kapital erhöhen wollen, teilen sie üblicherweise bestehenden Anteilseignern Bezugsrechte zu. Diese Zuteilungen werden als Bezugsrechtsausgabe bezeichnet und sind öffentlichen Angeboten für Wertpapiere gleichgestellt. Die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) regelt solche Angebote im Rahmen der EU und räumt insbesondere den Emittenten das Recht ein, öffentliche Angebote für Wertpapiere in den EU-Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu unterbreiten. Daher verbietet die Richtlinie nicht, die Angebote auf einige nationale Rechtsordnungen zu beschränken, sondern überlässt den Emittenten die Wahl.

Darüber hinaus enthält das Gemeinschaftsrecht keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung von Aktionären, der eine Ungleichbehandlung von Aktionären verbieten würde. Das wurde kürzlich vom Europäischen Gerichtshof mit dem Urteil vom 15. Oktober 2009 (Rechtssache C-101/08, Audioux u.a.)<sup>1</sup> bestätigt. Die so genannte Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie (77/91/EWG)<sup>2</sup> legt in Artikel 42 Folgendes fest: „...müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen, die sich in denselben Verhältnissen befinden“, obwohl sie diesen Grundsatz „für die Anwendung dieser Richtlinie“ beschränkt. Darüber hinaus sieht die Richtlinie ausdrücklich vor, dass das Bezugsrecht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, sofern dies auf Beschluss der Hauptversammlung geschieht und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt werden (Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 40).

Im vorliegenden Fall ist der Beschluss über die Beschränkung des Bezugsrechts auf Aktionäre

---

<sup>1</sup> ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 7–8.

<sup>2</sup> Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

mit Wohnsitz im VK offenbar der Hauptversammlung der Aktionäre von Tesco unterbreitet worden. Sofern die in der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgesehenen Verfahrensvorschriften (insbesondere die in Artikel 40 festgelegte Bestimmung für eine qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit auf der Hauptversammlung) eingehalten wurden, liegen keine Gründe für den Schluss vor, dass EU-Recht verletzt worden sei.

Gleichwohl möchte die Kommission auf Verbesserungen verweisen, die durch die Annahme der so genannten Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG)<sup>1</sup> erreicht worden sind. Die Richtlinie verbessert die Rechte der Aktionäre auf Unterrichtung und gewährleistet ihre grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung auf der Hauptversammlung. Die Umsetzung der Richtlinie, die im August 2009 abgeschlossen wurde, sollte daher nichtansässigen Aktionären eine Mitsprache bei Beschlüssen über eine Beschränkung oder den Ausschluss von Bezugsrechten bei Aktionären in bestimmten Mitgliedstaaten einräumen und sicherstellen, dass ein solcher Beschluss auf der Grundlage einer breiten Zustimmung aller Aktionäre gefasst wird.

### Schlussfolgerung

Der derzeitige gemeinschaftliche Besitzstand bietet keine Rechtsgrundlage, um zu verhindern, dass Aktiengesellschaften Bezugsrechte bei in bestimmten EU-Mitgliedstaaten ansässigen Aktionären beschränken, sofern diese Beschränkung auf Beschluss der Hauptversammlung und im Einklang mit den Vorschriften der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG) geschieht.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.